

St.Gallen, Oktober 2018

An die st.gallischen
Angelfischer des
Bodensee-Obersee

Fischereibestimmungen im Bodensee-Obersee – Zusammenzug für den Angelfischer

Neue ab 1.1.2019 gültige Regelungen sind grau hinterlegt.

Für die Ausübung der Angelfischerei im Bodensee-Obersee gelten folgende Vorschriften (Zusammenzug der relevanten eidgenössischen und kantonalen Gesetzesvorschriften):

I. Freiangel Fischerei

Vom Ufer aus ist die Ausübung der Fischerei mit einer Rute, einer einfachen Angel, natürlichem Köder (ausgenommen Köderfische) und einer mit einem Zapfen versehenen Schnur ohne Patent gestattet.

Für Personen ohne Fischereiprüfung (Sachkundenachweis - SaNa) gilt ein generelles Widerhakenverbot und ein Verbot der Lebendfischhaltung.

II. Patente

1. Patentausgabestelle ist die Gemeinde Rorschach.
2. Das Patent ist nicht übertragbar
3. Zur Angelfischerei berechtigt ist, wer:
 - a. Das zehnte Altersjahr vollendet hat;
 - b. sich über genügend fischereiliche Kenntnisse ausweisen kann.

Handlungsfähige Fischereiberechtigte können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten vierzehnten Altersjahr an ihrer Stelle und unter ihrer Aufsicht fischen lassen.

4. Die **Patentgebühren** betragen:

Ab dem 1. Januar 2009 ist der Bezug eines Monats- oder Jahrespatentes nur noch durch Personen möglich, die ausreichende Kenntnisse in der Fischerei nachweisen können (SaNa).

a) Uferpatent:	
für ein Kalenderjahr	Fr. 90.--
für einen Monat	Fr. 45.--
b) Bootspatent:	
für ein Kalenderjahr	Fr. 180.--
für einen Monat	Fr. 90.--
für eine Woche	Fr. 30.--
Gastpatent*	Fr. 50.--
c) Jugendpatent pro Kalenderjahr**	Fr. 20.--
(für 10 bis 16-Jährige)	

* **Nur für Boot-Jahrespatente!** Mit dem Zusatz-"Gastpatent" können **Inhaber eines Boot-Jahrespates ohne Verwendung von zusätzlichen Gerätschaften** und bei gleichbleibenden Tagesfanglimiten eine wechselnde Gastperson auf der st.gallischen Halde im Boot und vom Ufer aus mit fischen lassen. Die durch den Gast gefangenen Fische sind in der Fangstatistik des Patentinhabers einzutragen.

** Das **Jugendpatent** berechtigt zur Fischerei vom st.gallischen Ufer aus (gleiche Gerätschaften wie mit dem Erwachsenenpatent). Inhaber des Jugendpatentes können zudem in der Steinach mit einer Rute aufwärts bis zur SBB-Brücke und in Begleitung eines Inhabers des Boots- oder Berufsfischerpatentes auf dem offenen See vom Boot aus fischen. Die Steinach darf nicht von Steinachbrücken aus befischt werden.

Patentbezügler mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen und Thurgau müssen ihre Patente im Wohnsitzkanton lösen.

Patentbezügler, welche ausserhalb der Kantone St.Gallen und Zürich wohnen, bezahlen die doppelte Taxe.

5. Geltungsbereiche

Ufer- und Bootfischerpatente

Inhaber des st.gallischen Ufer- und/oder Bootspatentes sind berechtigt, die Angelfischerei vom gesamten schweizerischen Ufer aus zu betreiben.

Inhaber eines Bootspatentes sind berechtigt, die Fischerei vom gesamten schweizerischen Ufer, auf der schweizerischen Halde sowie auf dem Hohen See zu betreiben.

Als Halde wird der an das Ufer anschliessende Teil des Bodensees bis zu einer Wassertiefe von 25 Meter bezeichnet.

Seite 3

III. Fanggeräte, Fangarten und Fangzeiten

- 1 Die Fischerei mit Widerhaken sowie die Lebendhaltung von Köderfischen darf nur von Personen mit Fischereiprüfung (Sachkundenachweis - SaNa) ausgeübt werden. **Für Zwei- und Dreiangel gilt ein generelles Widerhakenverbot.**

2. Die Angelfischerei darf nur mit nachstehenden Fanggeräten ausgeübt werden:

- a) Angelgeräte;
- b) Hamen (Senknetze);
- c) Köderflasche;
- d) Kescher (Feumer, Schöpfbehren).

Es dürfen in, an und auf dem Bodensee nur Fanggeräte fangfertig mitgeführt werden, die nach ihrer Art, Beschaffenheit und Anzahl den Vorschriften entsprechen und deren Verwendung im betreffenden Zeitpunkt zulässig sind. Ein Angelgerät ist fangfertig, wenn die Anbissstellen (Angelhaken) mit der Schnur fest verbunden sind. Zusammengelegte Ruten sowie vollständig aufgewickelte Schnüre mit oder ohne Anbissstelle (Angelhaken) gelten nicht als fangfertige Fanggeräte

Die Ausübung der Fischerei mit Angelgeräten ist von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Bezugsort für die Sonnenaufgangs- und Sonnenuntergangszeiten ist die Wetterstation Konstanz. Vom 1. September bis zur Umstellung auf die Winterzeit gilt die Sonnenaufgangszeit vom 1. September. Die Zeitangaben gelten unabhängig davon, ob Winterzeit eingeführt ist oder nicht.

In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September darf die Angelfischerei an öffentlichen Ruhetagen im Gebiet der Halde von 17.00 Uhr an nur vom Ufer aus ausgeübt werden.

Der Aalfang vom Ufer aus ist bis 01.00 Uhr gestattet.

Wer Angelgeräte einsetzt, muss sie ständig beaufsichtigen

- 2a. Die **Angel** (Anbissstelle und Schnur mit oder ohne Rute) darf höchstens zwei Anbissstellen (Angelhaken) haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen.

- Ein Fischer darf gleichzeitig höchstens zwei Angeln auslegen.
- Für die Hegene sind höchstens fünf Anbissstellen (Angelhaken) zulässig. Neben der Hegene darf gleichzeitig kein anderes Angelgerät verwendet werden. Das Reissen (Schlenzen und Schränzen) sowie das Werfen mit der Hegene sind untersagt.

Seite 4

- Bei der Schleppangelfischerei dürfen pro Patent und pro Boot insgesamt höchstens acht Anbissstellen (Angelhaken) verwendet werden. Zugelassen sind 1er-Haken mit oder ohne Widerhaken sowie Zwei- und Dreiangel ohne Widerhaken. Vom 1. November, 12.00 Uhr, bis 10. Januar, 12.00 Uhr sowie von einem unter Segeln fahrenden Boot aus ist die Schleppangelfischerei untersagt.
- Bei der Ausübung der Fischerei mit Angelfischergeräten ist von Netzen, Reusen und Legschnüren ein solcher Abstand einzuhalten, dass diese Geräte nicht beschädigt werden.

- 2b. Der **Hamen** darf zum Fang von Köderfischen für den eigenen Bedarf verwendet werden.

Der Hamen darf eine Seitenlänge von einem Meter nicht überschreiten; die Maschenweite darf höchstens 14 mm betragen. Vom fahrenden Boot aus darf der Hamen nicht verwendet werden.

- 2c. Zum Köderfischfang für den eigenen Bedarf dürfen **Köderflaschen** verwendet werden, die mit dem Namen des Auslegers versehen sein müssen. Der Rauminhalt der Köderflasche darf zehn Liter (zehn Kubikdezimeter) nicht übersteigen.

- 2d. **Kescher** dürfen nur zur Anlandung der gefangenen Fische verwendet werden.

IV. Schonbestimmungen

1. Es gelten folgende Schonzeiten und Fangmindestmasse:

Fischart	Schonzeit	Fangmindestmass
a) Felchen, alle Arten	15.10. - 10.01.	---*
b) Äsche	01.02. - 30.04.	35 cm
c) Regenbogenforelle	keine Schonzeit	---
d) Seeforellen	01.11. - 10.01.	50 cm
e) Bachforelle	01.10. - 29.02.	25 cm
<small>(gilt nur für Steinach mit Jugendpatent)</small>		
f) Seesaibling (Rötel)	01.11. - 31.12.	25 cm
g) Hecht	keine Schonzeit	---
h) Zander	01.04. - 31.05.	40 cm
i) Barsch	20.04. - 10.05.	--- **
	10.05. - 15.09.	13 cm
k) Karpfen	---	25 cm
l) Schleie	---	20 cm
m) Aal	---	50 cm

Ganzjährig geschont sind Schneider, Strömer, Nasen, Bitterlinge und Moderlieschen.

* Personen die mit Angelgerät fischen, dürfen **je Tag höchstens 12 Felchen** fangen. **Alle gefangenen Felchen sind anzulanden.**

** Personen die mit Angelgerät fischen, dürfen **je Tag höchstens 30 Barsche** fangen.

In der Zeit vom 10. Mai bis 15. September sind alle gefangene Barsch über 13 cm Länge, in der übrigen Zeit alle gefangenen Barsche anzulanden.

Im Boot mitgeführte Barsche gelten als am gleichen Tag gefangen.

Die Schonzeiten beginnen und enden am angegebenen Tag jeweils um 12.00 Uhr. Als Fangmindestmass gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der zusammengelegten Schwanzflosse. Untermässige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind sofort und mit aller Sorgfalt ins Wasser zurückzusetzen

Alle gefangenen Fische sind nach dem Fang unverzüglich zu töten!

(Ausnahme: Köderfische dürfen durch SaNa-Inhaber kurzfristig gehältert werden. Die Fische dürfen durch die Häftung nicht leiden). Die zu tötenden Fische sind mit

einem kräftigen Schlag auf den Kopf oder mittels Genickbruch zu betäubt und durch anschliessenden Kiemenschnitt oder durch sofortiges Ausnehmen zu töten.

Gefangene Kaulbarsche sind anzulanden

Krebse dürfen dem Gewässer nicht entnommen werden. Der Fang von Krebsen bedarf einer speziellen Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei.

Das Filetieren von gefangenen Fischen auf dem See und das Einbringen von Fischabfällen in den See sind verboten.

Beim Fischfang müssen geeignete Hilfsmittel zur genauen Feststellung der Fangmindestmasse mitführen werden.

Das Angeln mit der Absicht die gefangenen Fische wieder frei zu lassen ist verboten (Catch and Release).

2. Köderfische

Die Verwendung des lebenden Köderfisches ist verboten!

Als Köderfische dürfen nur Kaulbarsche und Weissfische verwendet werden, die aus dem Bodensee stammen und für die weder Fangmindestmass noch Schonzeit festgesetzt sind. (Verboten ist gemäss Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz die Verwendung von Fischen mit Gefährdungstatus 1 bis 3, d.h.: Schneider, Nase, Strömer, Moderlieschen, Bitterling, Dorngrundel).

Der Fang von Köderfischen zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

3. Schongebiete

Jegliche Fischerei ist vom 1. November bis 31. Januar in folgenden Gebieten verboten:

a) Goldachmündung: Die Wasserfläche vom Ufer bis zu einer Wassertiefe von 40 m, südöstlich vom schwarz-weissen Fischereipfahl am Ufer im rechten Winkel zum Ufer in den See hinaus, nordwestlich begrenzt vom privaten Kleinhafen zwischen Goldachmündung und Bad Horn im rechten Winkel zum Ufer in den See hinaus;

b) Steinachmündung: Die Wasserfläche vom Ufer bis zu einer Wassertiefe von 25 m, südöstlich begrenzt durch die Kantongrenze Horn / Steinach, nordöstlich begrenzt vom nördlichen Ende der Pfahlwand über das Seezeichen Nr.5 in den See hinaus;

c) Luxburger Bucht: Vom weissen Haus am Ufer südöstlich der Luxburg zur schwarz-weissen Fischereiboje und über das Seezeichen Nr.18 zum Fahnenmast bei der Einfahrt zum SBS Yachthafen;

d) Güttingen: Von der östlichen Ecke des Mooshölzli zur schwarz-weissen Fischereiboje und über die Seezeichen Nr. 30 und Nr. 31 zum Kieshafen.

Die Kantone St.Gallen und Thurgau können auf der Halde weitere zeitlich und regional beschränkte Schongebiete ausweisen.

V. Vollzug

1. Die Fischereiaufsicht wird durch die kantonalen Fischereiaufseher, die kantonale Wildhut sowie die Polizei- und Grenzschutzorgane durchgeführt. Fischer haben den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten.

Die beim Fischfang oder die auf oder am Bodensee mit Fanggeräten angetroffenen Personen haben auf Verlangen der Fischereibehörde jederzeit

- die Personalien anzugeben;
- die Erlaubnis zur Ausübung der Fischerei zur Prüfung auszuhändigen;
- die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter vorzuzeigen.

Führer von Wasserfahrzeugen, von denen aus Fischfang betrieben wird oder wurde, haben auf Anruf der zuständigen Fischereiaufsichtsorgane anzuhalten. Unerlaubte oder ordnungswidrig benutzte oder unerlaubt mitgeführte Fanggeräte und sonstige Fangmittel sowie der damit erzielte Fang werden durch die Fischereiaufseher an Ort und Stelle sichergestellt. Aus mehreren Teilen bestehende Geräte gelten als ein Gerät.

2. Die Fischer haben Fischsterben unverzüglich der Polizei oder der Fischereiaufsicht anzuzeigen.

3. Die Angelfischer führen eine Fangstatistik gemäss Angaben im Fangbüchlein (Details sind im Fangstatistikbüchlein unter "Erläuterungen zur Statistikführung" beschrieben).

Die Fangstatistik ist bis zum 31. Dezember an das Amt für Natur, Jagd und Fischerei einzuschicken (bitte frankieren!). Angelfischer welcher dieser Pflicht nicht rechtzeitig nachkommen, können gebüsst werden.

4. Marken an gefangenen Fischen sind sorgfältig zu lösen und mit einer kurzen Mitteilung über Art, Länge und Gewicht des Fisches sowie Fangtag und Fangort der Fischereiaufsicht abzuliefern.

VI. Strafbestimmungen

Anwendbar sind die Strafbestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993, des kantonalen Fischereigesetzes vom 10. Juni 2008 sowie der Kant. Verordnung über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 27. März 1984.

VII. Anmerkungen

Die Fischer sind gehalten, sich über die Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Fischereigesetzgebung, der Fischereiverordnungen im Bodensee-Obersee sowie über die Bodensee-Schiffahrtsordnung (BSO) zu informieren.

Bei Fragen oder Hinweisen ist die kantonale Fischereiaufsicht im Fischereizentrum Steinach (Tel. 058 / 229 00 79) oder das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (Tel. 058 / 229 39 53 oder info.anjf@sg.ch) zu kontaktieren.

Weitere Informationen finden Sie unter www.fischerei.sg.ch

Amt für Natur, Jagd und Fischerei
des Kantons St.Gallen

Für die Ausübung der Angelfischerei im Bodensee-Obersee sind folgende Rechtsgrundlagen relevant.

Eidgenössische Rechtsgrundlagen (www.admin.ch)	
Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei	SR 923.01
Verordnung des UVEK über die Fischerei im Bodensee-Obersee	SR 923.31
Tierschutzverordnung	SR 455.1
Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	SR 916.441.22

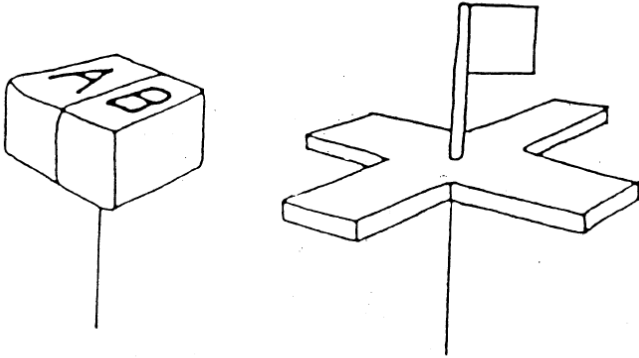
Kantonale Rechtsgrundlagen (www.gallex.ch)	
kantonales Fischereigesetz	sGS 854.1
kantonale Fischereiverordnung	sGS 851.11
Taxtarif	sGS 854.2
SG - Verordnung über die Fischerei im Bodensee-Obersee	sGS 854.312

Netzzeichen und Verhaltensregeln für den Angelfischer

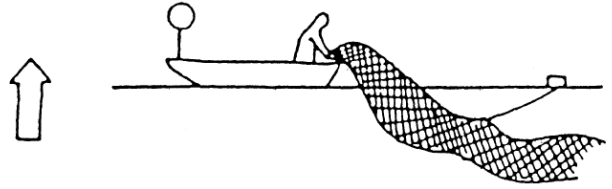
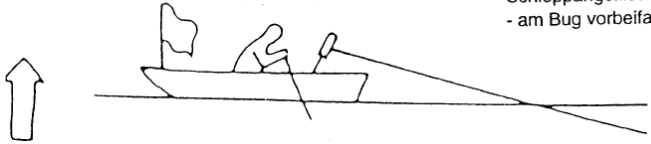
Netzzeichen:

- Bauchen (Styroporwürfel mit Initialien)
- Holzkreuz mit Farbe

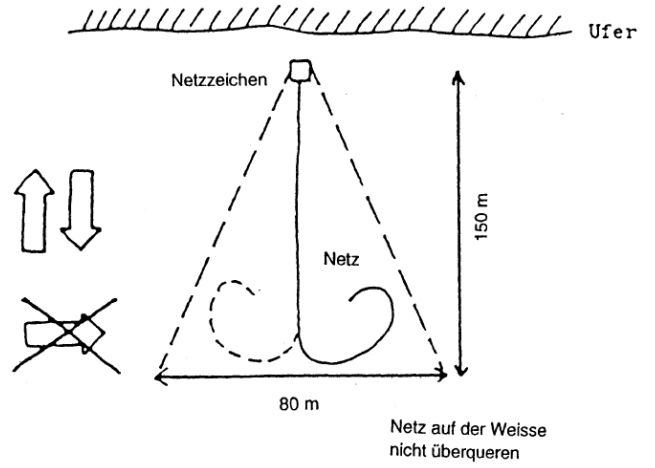
Netzzeichen am Ort lassen, sonst stehen sie nicht mehr fanggerecht.
Fanggeräte nicht heben!



Angelfischer bei der Schleppangelfischerei:
- am Bug vorbeifahren!



Berufsfischer setzt Netz: am Bug vorbeifahren!



Bei Bodennetzzeichen an der Halde: innerhalb der obigen Distanzen nicht fischen!